

Brüssel, den 26. September 2022
(OR. en)

12066/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0239 (NLE)

COASI 138
ASIE 66
CFSP/PESC 1099
COHOM 101
CONOP 84
COTER 216
JAI 1125
WTO 157
FISC 172
ECOFIN 836

COMPET 672
RECH 481
ENER 421
TRANS 548
TELECOM 352
ENV 832
EDUC 301
EMPL 321
DEVGEN 167
SUSTDEV 151

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung einer Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem
mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Mongolei andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss
im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses
über die Einsetzung einer Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/2270 des Rates² geschlossen und trat am 1. November 2017 in Kraft.
- (2) Nach dem Abkommen kann der durch das Abkommen eingerichtete Gemeinsame Ausschuss (im Folgenden "Gemeinsamer Ausschuss") Facharbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Arbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss in jeder seiner Sitzungen ausführlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Die Union und die Mongolei haben ihr Interesse an der Einsetzung einer Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit bekundet, die der Formalisierung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien dienen und Input für die Arbeit des Gemischten Ausschusses geben soll.
- (4) Der Gemischte Ausschuss soll auf seiner vierten Sitzung oder gegebenenfalls vor dieser Sitzung im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß seiner Geschäftsordnung einen Beschluss über die Einsetzung einer Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit und die Annahme ihres Mandats erlassen.

¹ ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 7.

² Beschluss (EU) 2017/2270 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 5).

- (5) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.
- (6) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen Ausschuss sollte daher auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der vierten Sitzung des Gemischten Ausschusses oder gegebenenfalls vor dieser Sitzung im Wege des schriftlichen Verfahrens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Geringfügigen Änderungen des Entwurfs des Beschlusses des Gemischten Ausschusses können die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
